

100.2021.217U
STN/MAL/SPR

Verwaltungsgericht des Kantons Bern Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 28. Dezember 2022

Verwaltungsrichterin Herzog, präsidierendes Mitglied
Verwaltungsrichterin Steinmann, Verwaltungsrichter Stohner
Gerichtsschreiberin Marti

A. _____
vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdeführer

gegen

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

betreffend Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung
infolge Auflösung der Ehegemeinschaft (Entscheid der Sicherheitsdirektion
des Kantons Bern vom 14. Juni 2021; 2020.SIDGS.335)



Prozessgeschichte:

A.

Der nigerianische Staatsangehörige A._____ (geb. 1978) reiste nach eigenen Angaben am 25. November 2011 erstmals in die Schweiz ein. Das damalige Bundesamt für Migration (BFM; heute Staatssekretariat für Migration [SEM]) trat auf sein Asylgesuch nicht ein und wies ihn aus der Schweiz nach Spanien weg. Am 20. Juni 2012 wurde A._____ nach Spanien überstellt. Nach eigenen Angaben kehrte er Ende Dezember 2012 in die Schweiz zurück. Am 14. April 2014 heiratete er die Schweizer Bürgerin B._____ (Jg. 1968) und erhielt gestützt auf die Ehe eine Aufenthaltsbewilligung. Diese wurde letztmals bis am 13. April 2016 verlängert. Spätestens im September 2015 wurde der eheliche Haushalt aufgelöst und die Ehe am 8. August 2016 geschieden. Mit Verfügung vom 9. Dezember 2016 verweigerte das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern (MIP; heute: Amt für Bevölkerungsdienste [ABEV]), Migrationsdienst (MIDI), die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung von A._____ und wies ihn unter Ansetzung einer Ausreisefrist aus der Schweiz weg.

B.

Gegen diese Verfügung erhob A._____ am 8. Januar 2017 Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM; heute: Sicherheitsdirektion [SID]). Mit Entscheid vom 24. August 2018 wies diese die Beschwerde ab, soweit sie darauf eintrat, und setzte A._____ eine neue Ausreisefrist (Verfahren 2017.POM.34 [nachfolgend: Akten POM 4B]).

C.

Hiergegen erhob A._____ am 26. September 2018 Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Er beantragte sinngemäss, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und seine Aufenthaltsbewilligung sei zu ver-

längern; eventuell sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Mit Urteil vom 19. Juli 2019 wies das Verwaltungsgericht die Beschwerde ab (Verfahren 100.2018.319).

D.

Gegen dieses Urteil erhob A. _____ am 14. September 2019 beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten sowie subsidiäre Verfassungsbeschwerde. Das Bundesgericht trat auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nicht ein; die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten hiess es mit Urteil vom 29. Januar 2020 wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs infolge Entfernens gewisser Dokumente aus den Akten durch den MIDI gut, hob das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 19. Juli 2019 auf und wies die Sache zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen an die POM (heute: SID) zurück. Zur Neuverlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des kantonalen Verfahrens wies das Bundesgericht die Sache an das Verwaltungsgericht zurück (BGer 2C_779/2019).

E.

Mit Urteil vom 16. April 2020 verzichtete das Verwaltungsgericht für das Verfahren 100.2018.319 auf das Erheben von Verfahrenskosten und verpflichtete die SID, A. _____ die Parteikosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu ersetzen (Verfahren 100.2020.63).

F.

Die SID nahm mit Verfügung vom 29. April 2020 das Verfahren 2017.POM.34 unter der Verfahrensnummer 2020.SIDGS.335 wieder auf. Sie veranlasste beim MIDI die Herausgabe der aus den Akten entfernten Dokumente und gab A. _____ Einsicht, wobei sie wegen überwiegender Geheimhaltungsinteressen Dritter (Exfrau und Bekannte von A. _____)

die Einsicht in verschiedene Aktenstücke verweigerte (Akten MIDI 4C pag. 247-248, 4D 371-372, 385-387, 391-395 und 398-400). Mit Beschwerdeentscheid vom 14. Juni 2021 wies sie die Beschwerde gegen die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung ab, soweit sie darauf eintrat, und setzte A. _____ eine neue Ausreisefrist auf den 26. Juli 2021 (Dispositiv-Ziff. 1 und 2). Die SID verzichtete auf das Erheben von Verfahrenskosten (Dispositiv-Ziff. 3). Sie kürzte das geltend gemachte Honorar und verpflichtete den MIDI zur Bezahlung eines Parteikostenersatzes von Fr. 5'810.50 (inkl. Auslagen) an A. _____ (Dispositiv-Ziff. 4).

G.

Gegen diesen Entscheid hat A. _____ am 18. Juli 2021 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Er beantragt in der Hauptsache, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und die Aufenthaltsbewilligung sei zu verlängern, wobei er sinngemäss um Einsicht in die vollständigen Verfahrensakten ersucht. Mit Eventualbegehren beantragt er, die Sache sei zur Gewährung des rechtlichen Gehörs (Einsicht in die vollständigen Verfahrensakten) und zur Neuurteilung an die Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern (DIJ) zurückzuweisen, da die SID zufolge wiederholter Gehörsverletzung befangen sei.

Die SID beantragt mit Vernehmlassung vom 17. August 2021 die Abweisung der Beschwerde.

Mit je separater Verfügung vom 13. Juni 2022 hat der Instruktionsrichter die Exfrau und eine Bekannte von A. _____ ersucht, sich zum Antrag auf Herausgabe der sie betreffenden Akten an A. _____ zu äussern. Die beiden Frauen haben sich mit Eingaben vom 26. bzw. 28. Juni 2022 geäußert und sich gegen die Aktenherausgabe ausgesprochen. Die SID hat mit Eingabe vom 11. Juli 2022 auf weitere Bemerkungen verzichtet. Mit Zwischenverfügungen vom 5. August 2022 hat der Instruktionsrichter das Gesuch von A. _____ um (vollständige) Akteneinsicht gutgeheissen. Nachdem die Zwischenverfügungen unangefochten in Rechtskraft

erwachsen waren, hat der Instruktionsrichter A._____ Kopien der Akten MIDI 4C pag. 247-248, 4D 371-372, 385-387, 391-395 und 398-400 zugestellt. Von der Gelegenheit, sich im Licht der ergänzten Akten zu äussern, hat A._____ am 24. Oktober und am 5. November 2022 Gebrauch gemacht.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

2.1 Heisst das Bundesgericht eine Beschwerde gut und weist es die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurück, hat sich diese bei der neuen Beurteilung an die Erwägungen des Bundesgerichts zu halten und darf ihren Entscheid insbesondere nicht auf Überlegungen stützen, die dieses ausdrücklich oder stillschweigend verworfen hat (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1; BGer 2D_5/2019 vom 26.2.2021 E. 2.1; VGE 2021/120 vom 6.10.2021 E. 1.1). – Das Bundesgericht hat das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 19. Juli 2019 (VGE 2018/319) wegen Verletzung des rechtlichen

Gehörs aufgehoben und sich in der Sache nicht geäussert. Insoweit entfaltet das Urteil des Bundesgerichts keine Bindungswirkung. Bei der Neubeurteilung ist der Sachverhalt massgebend, wie er sich im Entscheidzeitpunkt präsentiert (Art. 25 VRPG; statt vieler BVR 2021 S. 139 E. 2.3).

2.2 Auf den 1. Januar 2019 ist eine Teilrevision des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20) in Kraft getreten, die auch den Gesetzstitel und die offizielle Abkürzung geändert hat. Der Erlass heisst neu Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG). Gemäss ständiger Rechtsprechung ist in analoger Anwendung von Art. 126 Abs. 1 AIG bzw. AuG das materielle Recht anwendbar, das im Zeitpunkt der Einleitung des ausländerrechtlichen Verfahrens gilt; dabei spielt keine Rolle, ob das Verfahren auf Gesuch hin oder von Amtes wegen eingeleitet worden ist (vgl. BGer 2C_222/2021 vom 12.4.2022 E. 2.1, in SJZ 2022 S. 775 mit Hinweis; VGE 2019/162 vom 23.6.2021 E. 3.3). Im zweiten Fall gilt das Verfahren jedenfalls mit der Gewährung des rechtlichen Gehörs als eröffnet (vgl. BGer 2C_222/2021 vom 12.4.2022 E. 2.2, in SJZ 2022 S. 775). – Nachdem der MIDI im September 2015 von der Auflösung der Ehegemeinschaft erfahren hatte, gab er dem Beschwerdeführer am 20. Januar/25. Februar 2016 Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen (vgl. Akten MIDI 4D pag. 252-258, 260-263). Das vorliegende Verfahren wurde damit vor Inkrafttreten der erwähnten Teilrevision eingeleitet, weswegen das alte Recht (AuG und Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201], je in der bis zum 31.12.2018 gültigen Fassung [AS 2007 S. 5437 bzw. AS 2007 S. 5497]) anwendbar bleibt (BVR 2020 S. 231 E. 4 mit Hinweisen). Die anwendbaren Bestimmungen sind jedoch soweit hier interessierend inhaltlich unverändert geblieben, weshalb ausschliesslich auf das AIG bzw. die heute gültige Fassung der VZAE verwiesen wird.

3.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist Folgendes zu erwägen:

3.1 Das Bundesgericht hob das erste verwaltungsgerichtliche Urteil (VGE 2018/319 vom 19.7.2019) wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs auf und wies die kantonale Direktion an, die Dokumente, welche der MIDI unzulässigerweise aus den Akten entfernt hatte, (wieder) zu den Akten zu nehmen und dem Beschwerdeführer unter Wahrung allfälliger Drittinteressen Einsicht zu gewähren (BGer 2C_779/2019 vom 29.1.2020 E. 3.5). Die Vorinstanz holte die entfernten Aktenstücke beim MIDI ein und gewährte dem Beschwerdeführer am 18. März 2021 Einsicht in die Akten des Beschwerdeverfahrens (2017.POM.34 bzw. 2020.SIDGS.335) und die Akten ZEMIS 17275515, wobei sie dem Beschwerdeführer wegen überwiegender Geheimhaltungsinteressen Dritter (Exfrau und Bekannte des Beschwerdeführers) neu die Einsicht in verschiedene Aktenstücke (Akten MIDI 4C pag. 247-248, 4D 371-372, 385-387, 391-395 und 398-400) verweigerte.

3.2 Vor Verwaltungsgericht rügt der Beschwerdeführer wiederum eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil ihm nicht die vollständigen Verfahrensakten vorgelegt worden sind (Beschwerde S. 3 f.). Mit Zwischenverfügungen vom 5. August 2022 gelangte der Instruktionsrichter im Rahmen der geforderten Interessenabwägung nach Anhörung der betroffenen Frauen (act. 6-8, 10 und 11) zum Schluss, dass der Einsicht des Beschwerdeführers in die abgedeckten Verfahrensakten keine überwiegenden Geheimhaltungsinteressen Dritter entgegenstehen (Verfügungen 100.2021.217X7-Z und 100.2021.217X8-Z; act. 15-17). Der Instruktionsrichter hiess das Gesuch um Akteneinsicht gut und stellte dem Beschwerdeführer nach Rechtskraft der Zwischenverfügungen sämtliche ihm vorenthaltenen Akten zu (act. 24). Der Beschwerdeführer konnte sich im vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren somit umfassend äussern, was er mit Stellungnahmen vom 24. Oktober und 5. November 2022 auch getan hat. Die Gehörsverletzung der SID wurde im Verfahren vor Verwaltungsgericht folglich geheilt (zur Heilung allgemein BVR 2012 S. 28 E. 2.3.5). Damit erübrigt sich eine Rückweisung zur Gewährung des rechtlichen Gehörs, wie der Beschwerdeführer sie mit Eventualbegehren beantragt (vorne Bst. G). Der Verletzung des rechtlichen Gehörs im Verfahren vor der Vorinstanz ist bei der Verlegung der Kos-

ten für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht angemessene Rechnung zu tragen (vgl. hinten E. 11).

4.

Aus den Akten ergibt sich folgender Sachverhalt:

Der aus Nigeria stammende Beschwerdeführer (geb. 1978) reiste nach eigenen Angaben am 25. November 2011 in die Schweiz ein und stellte unter Verwendung einer falschen Identität (C._____, aus Gambia stammend, geb. 1988) ein Asylgesuch (Akten MIDI 4C pag. 8 ff.). Am 27. April 2012 trat das damalige BFM (heute: SEM) auf dieses Gesuch nicht ein und wies den Beschwerdeführer nach Spanien weg (Akten MIDI 4C pag. 26-30). Am 12. Juni 2012 erliess das BFM gegen den Beschwerdeführer ein Einreiseverbot, gültig vom 20. Juni 2012 bis 19. Juni 2014 (Akten MIDI 4C pag. 49 f.). Nach vorgängiger Ausschaffungshaft wurde der Beschwerdeführer am 20. Juni 2012 im Rahmen des Dublin-Abkommens nach Spanien überstellt (vgl. Akten MIDI 4C pag. 43 ff., 52 ff.). Er kehrte unter Missachtung des Einreiseverbots mit Hilfe seiner damaligen Freundin B._____ Ende Dezember 2012 in die Schweiz zurück und wohnte in der Folge mit ihr zusammen in der Gemeinde ... (vgl. Akten MIDI 4C pag. 71). Das Paar leitete im Januar 2013 ein Ehevorbereitungsverfahren ein, wobei der Beschwerdeführer seine richtige Identität offenlegte (Akten MIDI 4C pag. 119, 122, 151). Am 14. April 2014 heirateten der Beschwerdeführer und B._____ (Akten MIDI 4C pag. 210). Im Mai 2015 (Angabe Exfrau) bzw. im September 2015 (Angabe Beschwerdeführer) hoben die Eheleute den gemeinsamen Haushalt auf (vgl. Akten MIDI 4D pag. 252, 265, 275). Die Exfrau liess am 11. Februar 2016 ein Eheschutzgesuch einreichen (vgl. Akten MIDI 4D pag. 268). Die Ehe wurde auf gemeinsames Begehren hin am 8. August 2016 geschieden (Akten MIDI 4D pag. 305 ff.).

5.

Streitgegenstand bilden die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die damit verbundene Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz.

5.1 Der Beschwerdeführer beruft sich nicht auf Art. 50 Abs. 1 Bst. a AIG. Er hat mit seiner Exfrau denn auch keine drei Jahre in einer ehelichen Gemeinschaft gelebt (vorne E. 4). Er bringt jedoch vor, es seien wichtige persönliche Gründe nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AIG gegeben (sog. nahehelicher Härtefall).

5.2 Ein nahehelicher Härtefall nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b AIG liegt vor, wenn wichtige persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Diese Bestimmung bezweckt, schwerwiegende Härtefälle bei der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft zu vermeiden. Wichtige persönliche Gründe können gemäss Art. 50 Abs. 2 AIG namentlich vorliegen, wenn die Ehefrau oder der Ehemann Opfer ehelicher Gewalt wurde, die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder (alternativ oder kombiniert) die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (BGE 140 II 129 E. 3.5, 138 II 229 E. 3.2.2, 136 II 1 E. 5.3 [Pra 99/2010 Nr. 49]). Ein wichtiger persönlicher Grund kann sich aber auch aus anderen Umständen ergeben. Bei der Beurteilung sind sämtliche Aspekte des Einzelfalls mitzuberücksichtigen, namentlich der Grad der Integration, die Respektierung der Rechtsordnung, die Familienverhältnisse, die finanziellen Verhältnisse, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz und der Gesundheitszustand sowie die Umstände, die zur Auflösung der ehelichen Gemeinschaft geführt haben (BGE 138 II 229 E. 3.1, 137 II 345 E. 3.2.2 f.). Als Richtlinie bleibt indes Folgendes zu beachten: Der Gesetzgeber setzt für einen nahehelichen Härtefall voraus, dass die Konsequenzen für das Privat- und Familienleben der ausländischen Person von erheblicher Intensität sind. Diese Folgen müssen mit der Lebenssituation verbunden sein, die nach Dahinfallen der aus der Ehegemeinschaft abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung entstanden ist (BGE 143 I 21 E. 4.2.2, 140 II 289 E. 3.6.1, 139 II 393 E. 6). Hat sich die ausländische Person nur kürzere Zeit in der Schweiz aufgehalten und keine engen Beziehungen zum Land geknüpft, hat sie keinen Anspruch auf weiteren Verbleib, sofern sie sich ohne besondere Probleme er-

neut im Herkunftsland integrieren kann (BGE 138 II 229 E. 3.1, 137 II 345 E. 3.2.3). Hierbei ist entscheidend, ob die persönliche, berufliche und familiäre Wiedereingliederung als stark gefährdet erscheint und nicht, ob ein Leben in der Schweiz einfacher wäre (BVR 2010 S. 481 E. 5.1.1; zum Ganzen VGE 2021/373 vom 23.9.2022 E. 3.1).

5.3 Der Beschwerdeführer macht vor Verwaltungsgericht erneut geltend, er habe während der Ehe massive psychische Gewalt und Erniedrigung erfahren (Beschwerde S. 12 f.). Seine Exfrau habe ihm aus Abscheu gegen sein afrikanisches Essen Abführmittel oder Medikamente ins Essen geschüttet, so dass er die Nacht auf der Toilette habe verbringen müssen. Sie habe ihn gedemütigt und terrorisiert, indem sie ihm die Tür der ehelichen Wohnung nicht geöffnet habe. Das unberechenbare Verhalten der Exfrau habe ihn psychisch sehr belastet. Diese habe ihn nicht nur schwer enttäuscht, sondern auch bezüglich ihrer langjährigen Drogen- und Sozialhilfeabhängigkeit hinter Licht geführt. Schliesslich habe sie das gemeinsame Kind abgetrieben, was er als besonders respektlos empfunden habe und für ihn bis heute traumatisierend sei (Beschwerde S. 14). Die «anhaltende, erniedrigende und verachtende Behandlung» durch seine Exfrau sei derart schwer gewesen, dass ihm die Weiterführung der Ehe nicht zumutbar gewesen sei (Beschwerde S. 15).

5.4 Eheliche Gewalt bedeutet systematische Misshandlung mit dem Ziel, Macht und Kontrolle auszuüben (BGE 138 II 229 E. 3.2.1). Die anhaltende, erniedrigende Behandlung muss derart schwer wiegen, dass von der betroffenen Person bei Berücksichtigung sämtlicher Umstände vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass sie einzig aus bewilligungsrechtlichen Gründen die Ehe aufrechterhält und in einer ihre Menschenwürde und Persönlichkeit verneinenden Beziehung verharrt. Nicht jede unglückliche, belastende und nicht den eigenen Vorstellungen entsprechende Entwicklung einer Beziehung vermag bereits einen nachehelichen Härtefall und ein weiteres Anwesenheitsrecht zu begründen (vgl. BGE 138 II 229 E. 3.2.2; zum Ganzen zuletzt VGE 2021/373 vom 23.9.2022 E. 3.2.1, 2020/235 vom 9.8.2021 E. 5.5.1 [bestätigt durch BGer 2C_682/2021 vom 3.11.2021]).

5.5 Bei der Feststellung des Sachverhalts trifft die ausländische Person eine weitreichende Mitwirkungspflicht (Art. 20 Abs. 3 VRPG i.V.m.

Art. 90 AIG und dazu etwa BGE 138 II 229 E. 3.2.3; allgemein zur Mitwirkungspflicht etwa BVR 2015 S. 391 E. 5.5, 2010 S. 541 E. 4.2.3). Sie hat die eheliche Gewalt in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Dabei genügen allgemein gehaltene Behauptungen oder Hinweise auf punktuelle Spannungen nicht. Wird häusliche Gewalt in Form psychischer Unterdrückung behauptet, müssen die Systematik der Misshandlung bzw. deren zeitliches Andauern und die daraus entstehende subjektive Belastung objektiv nachvollziehbar konkretisiert und beweismässig unterlegt werden (vgl. Art. 77 Abs. 5 und 6 VZAE; zu den Beweisanforderungen auch BGE 142 I 152 E. 6.2 [Pra 106/2017 Nr. 63]; BGer 2C_45/2021 vom 12.3.2021 E. 3.4, 2C_682/2019 vom 26.2.2020 E. 4.1 [zu VGE 2018/294 vom 28.6.2019]).

5.6 Es erscheint plausibel, dass in der Ehe erhebliche Spannungen aufgetreten waren. Bereits vor der Heirat kam es zu polizeilichen Einsätzen, weil das Paar in einen Streit geraten war (vgl. Akten MIDI 3C pag. 59 f., 80 f., 164 f.). Der Beschwerdeführer wirft seiner Exfrau zwar einzelne Handlungen vor (vgl. vorne E. 5.3), legt jedoch nicht näher dar, ob und inwieweit sich die fraglichen Vorfälle mit einer gewissen Regelmässigkeit und Systematik ereigneten. Es ist demnach höchstens von vereinzelt oder gar einmaligen Vorfällen auszugehen, welche weder für sich allein noch zusammengenommen auf eine schwere oder systematische Misshandlung schliessen lassen; hierzu erforderlich wäre vielmehr, dass die Exfrau in schwerwiegender Weise andauernd grundlegende, verfassungs- und menschenrechtlich relevante Positionen des Beschwerdeführers verletzt hätte (angefochtener Entscheid E. 4.4). Der Umstand, dass seine Exfrau vor der Heirat ohne sein Wissen einen Schwangerschaftsabbruch vorgenommen hatte (vgl. Beschwerde S. 13, 14; act. 25 S. 3), mag der Beschwerdeführer subjektiv als tiefe Enttäuschung empfunden haben. Dass die daraufhin eingegangene Ehe nicht nach seinen Vorstellungen verlaufen ist, fällt indes nicht unter die Interessen, die Art. 50 Abs. 1 Bst. b schützt (vorne E. 5.4). Wohl mögen die gesundheitlichen Probleme der Exfrau die Ehe zusätzlich belastet haben (vgl. Beschwerde S. 8). Soweit aus den Akten ersichtlich, konsumierte die Exfrau Methadon sowie gelegentlich Kokain; der Beschwerdeführer begleitete sie am 25. April 2015 auf den Notfall, weil sie an Beinzuckungen litt (vgl. Akten MIDI 4C pag. 247 f.). Dass der Beschwerdeführer über die Drogen-

probleme seiner Exfrau getäuscht wurde, erscheint jedoch kaum glaubhaft, konsumierte er doch selbst regelmässig Marihuana und wurde wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt (Akten MIDI 4C pag. 128; vgl. auch Akten MIDI 3C pag. 64, 144).

5.7 Beachtlich ist zudem, dass der Beschwerdeführer vor dem MIDI einen Härtefall noch ausschliesslich mit der angeblichen Unzumutbarkeit und Unzulässigkeit der Rückkehr nach Nigeria begründet hat. In seinen Eingaben an den MIDI erwähnte er mit keinem Wort, dass er eheliche Gewalt erlitten hatte. Gegenteilig konnte er sich laut seinem Schreiben vom 18. März 2016 an den MIDI eine gemeinsame Zukunft mit der Ehefrau nach wie vor vorstellen und er wollte nach Möglichkeit weiterhin mit ihr zusammenleben. Er selber habe nie Trennungsabsichten gehabt; eine allfällige Scheidung liege daher nicht in seiner Hand, sondern ausschliesslich bei seiner Ehefrau und dem Gericht. Nur allzu gerne würde er in seine Heimat reisen und mit seiner Ehefrau dort leben, doch politische Gründe würden ihm dies versagen (vgl. Akten MIDI 4D pag. 272 f. und 275 f.). Mit Schreiben vom 6. Oktober 2016 bekräftigte der Beschwerdeführer gegenüber dem MIDI, dass für ihn die Trennung von seiner Ehefrau noch nicht endgültig sei und er weiterhin Hoffnung auf ein gemeinsames Zusammenleben habe (vgl. Akten MIDI 4D pag. 322 f.). Allerdings war die Ehe zu diesem Zeitpunkt auf gemeinsames Begehren hin bereits seit zwei Monaten geschieden. Beide Eheleute hatten sich im Scheidungsverfahren umfassend über die Folgen geeinigt und waren anwaltlich vertreten gewesen (Akten MIDI 4D pag. 305 und 373). Unerfindlich bleibt, worauf der (heutige) Rechtsvertreter den Einwand stützt, dass die Exfrau zu jenem Zeitpunkt nicht berechtigt gewesen sei, die Scheidung zu verlangen, und er «höchste Zweifel» habe, dass der Beschwerdeführer genügend über die Tragweite und Folgen der Scheidung informiert worden sei (Beschwerde S. 7 und 15).

5.8 Der Beschwerdeführer beantragt vor Verwaltungsgericht die Befragung seiner Exfrau insbesondere zwecks Nachweises der von ihm behaupteten «anhaltenden, erniedrigenden und verachtenden Behandlung» (vorne E. 5.3). Die der Exfrau vorgeworfenen einzelnen Handlungen lassen indes nicht auf eine schwere oder systematische Misshandlung schliessen (vorne E. 5.6). Weitere Sachverhaltsabklärungen würden mutmasslich zu keinem

anderen Ergebnis führen und können daher unterbleiben (vgl. zur sog. antizipierten Beweiswürdigung statt vieler BVR 2020 S. 113 E. 3.7; Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 18 N. 27). Die Beweisanträge des Beschwerdeführers auf Parteibefragung und auf Einvernahme seiner Exfrau als Zeugin (Beschwerde insb. S. 14) werden daher abgewiesen. Insgesamt hat die Vorinstanz das Vorliegen eines nahehelichen Härtefalls infolge ehelicher Gewalt zu Recht verneint.

6.

Der Beschwerdeführer begründet den nahehelichen Härtefall weiter mit seiner guten Integration und der Gefährdung seiner Wiedereingliederung in seiner Heimat.

6.1 Der Beschwerdeführer hat in der Schweiz zunächst erfolglos unter einer falschen Identität ein Asylverfahren durchlaufen, wurde ausgeschafft und kehrte Ende Dezember 2012 erneut in die Schweiz zurück. Im kurz darauf eingeleiteten Ehevorbereitungsverfahren legte er seine Identität offen (vorne E. 4). Gestützt auf die eingegangene Ehe erhielt er im Jahr 2014 eine Aufenthaltsbewilligung, welche letztmals bis 2016 verlängert wurde (Akten MIDI 4D pag. 292). Seit Dezember 2016 beruht seine Anwesenheit einzig auf der aufschiebenden Wirkung der im ausländerrechtlichen Verfahren erhobenen Rechtsmittel (vorne Bst. A), wenngleich das Rechtsmittelverfahren sich aufgrund der Gehörsverletzung ohne sein Verschulden in die Länge zog.

6.2 Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer die Integration trotz seiner relativ langen Anwesenheit nur zum Teil gelungen ist (angefochtener Entscheid E. 4.5.2). Mit seiner Exfrau bezog er Sozialhilfe in der Höhe von Fr. 87'080.-- (vgl. Akten MIDI 4D pag. 259, 292, Beilage 4 zu Akten POM 4B). Er war von Juli 2015 bis Januar 2016 nur in einem geringen Teilzeitpensum von rund 9 Stunden pro Woche tätig (vgl. Akten MIDI 4D pag. 277 ff., 281-285). Seit 1. April 2016 arbeitet der Beschwerdeführer nun vollzeitlich als Detailhandelsmitarbeiter (ungelernt) und

steht wirtschaftlich auf eigenen Füßen (vgl. Beschwerdebeilagen [BB] 3 und 4; vgl. auch Akten MIDI 4D pag. 289). Diese Stelle hatte er allerdings erst auf erheblichen Druck des Sozialdiensts angenommen, nachdem er seine Teilzeitarbeitsstelle ohne Anschlusslösung gekündigt hatte (Akten MIDI 4D pag. 324). Es ist ausserdem nicht ersichtlich, dass sich der Beschwerdeführer darum bemüht hätte, seine Schulden beim Sozialdienst zurückzuzahlen. Nicht für den Beschwerdeführer spricht, dass er während seines Aufenthalts in strafrechtlicher Hinsicht mehrmals aufgefallen ist. Vor seiner Heirat hat er sich der rechtswidrigen Einreise bzw. des rechtswidrigen Aufenthalts und Übertretungen gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht (vgl. Beilage 6 zu den Akten POM 4B; vgl. auch Akten MIDI 4C pag. 182 f.). Am 12. Juni 2018 erging ein weiterer Strafbefehl wegen Beschimpfung, Hinderung einer Amtshandlung und Missachtens von Anordnungen des Sicherheitspersonals (Verfahren 100.2018.319, act. 7A). Der Beschwerdeführer verweist auf persönliche enge Bindungen in der Schweiz, ohne diese indes zu belegen (vgl. Beschwerde S. 19). Die sprachliche Integration des Beschwerdeführers ist fraglich (vgl. Akten MIDI 4D pag. 265). Gegenüber dem MIDI gab er zwar an, er würde fließend Hochdeutsch sprechen (vgl. Akten MIDI 4D pag. 275). Sein Rechtsvertreter führte die Gespräche mit ihm indes in englischer Sprache (vgl. Beschwerde S. 7). Für sich allein vermöchten allerdings auch gute Integrationsleistungen keinen nachehelichen Härtefall zu begründen. Denn eine erfolgreiche Integration ist nach ständiger Praxis notwendige, aber keinesfalls hinreichende Bedingung für eine Bewilligungserteilung bzw. -verlängerung (vgl. BGer 2C_49/2017 vom 20.1.2017 E. 2.2; VGE 2021/373 vom 23.9.2022 E. 3.3).

6.3 Der Beschwerdeführer hält die Wiedereingliederung im Heimatland angesichts der dortigen politischen Lage und seines Engagements im Rahmen der Organisation «The Indigenous People of Biafra Switzerland» (IPOBS) für stark gefährdet. Das eingereichte Schreiben des Vertreters der Organisation IPOB in Europa vom 6. Juli 2021 (BB 5) bestätigt, dass der Beschwerdeführer ein aktives Mitglied der IPOB Bern sei. Sein öffentliches Engagement werde von der nigerianischen Regierung als Bedrohung angesehen. Das Leben des Beschwerdeführers sei in Gefahr, wenn er nach Nigeria zurückgeschickt werde (Beschwerde S. 18 f.)

6.4 Dem Beschwerdeführer kann insoweit gefolgt werden, als es in Nigeria in der Vergangenheit zu Verhaftungen, Verletzungen und Tötungen von Mitgliedern und Unterstützern der IPOB durch staatliche Sicherheitskräfte gekommen ist; dies hauptsächlich im Zusammenhang mit der Auflösung öffentlicher Proteste und anderer Versammlungen (vgl. die beiden Schnellrecherchen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 19.7.2019 und 22.6.2017 zu Nigeria: «Nigéria: Situation des membres du groupe IPOB» und «Gefährdung von Mitgliedern der Gruppe IPOB» [einsehbar unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch>, Rubriken «Herkunftsländer/Afrika/Nigeria»]; vgl. auch SEM, Focus Nigeria, Profil de la zone Sud-Est vom 5.3.2021, S. 30, 33, einsehbar unter: www.sem.admin.ch, Rubriken «Internationales/Herkunftsländerinformationen/Afrika/Nigeria»). Im Verfahren 100.2018.319 führte das Verwaltungsgericht unter anderem aus, dass das Bestätigungsschreiben des Vertreters der Organisation IPOB in Europa vom 27. September 2018 zwar einzelne exilpolitische Aktivitäten des Beschwerdeführers aufzählt, diese aber nicht näher beschreibt oder gar dokumentiert. Es könne nicht als erstellt gelten, dass sich der Beschwerdeführer als IPOB-Mitglied in einer Weise exponiert hätte, welche ihn bei seiner Rückkehr ins Heimatland als konkret gefährdet erscheinen liesse; insbesondere stehe nicht fest, dass er den nigerianischen Behörden durch sein Engagement überhaupt (namentlich) bekannt geworden sei (E. 5.7). Im vorliegenden (zweiten) verwaltungsgerichtlichen Verfahren macht der Beschwerdeführer keine konkreten Aktivitäten als IPOB-Mitglied mehr geltend. Das vorgelegte Bestätigungsschreiben der IPOB vom 6. Juli 2021 enthält lediglich eine allgemeine Lagebeschreibung (inkl. Gefährdung profilierter Regiemekritiker im Land), ohne eine tatsächliche Gefährdungssituation des Beschwerdeführers darzulegen. Wie die SID im angefochtenen Entscheid zu Recht festgestellt hat (E. 4.5.4), ist allein der Hinweis auf seine Zugehörigkeit zur IPOB nicht geeignet, seine Wiedereingliederung in Nigeria im heutigen Zeitpunkt als stark gefährdet erscheinen zu lassen. Es wäre angesichts seiner weitreichenden Mitwirkungspflicht insoweit am Beschwerdeführer gelegen, eine entsprechende Gefährdungssituation konkret darzutun und nachzuweisen. Ebenso wenig führt der Beschwerdeführer die behauptete Gefährdung aufgrund seines christlichen Glaubens näher aus (vgl. Beschwerde S. 18). Das Christentum ist nach dem Islam die am meisten verbreitete Religion in Nigeria. Der Südosten, die Herkunftsregion des Beschwerdeführers, gilt als

Schwerpunkt der christlichen Bevölkerung (vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Christentum_in_Nigeria>). Der jüngsten Herkunftsländerinformation des SEM vom 5. März 2021 zum Südosten Nigerias («Focus Nigeria, Profil de la zone Sud-Est») lässt sich nicht entnehmen, dass der Beschwerdeführer aufgrund der allgemeinen Lage konkret gefährdet ist. Nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts besteht in Nigeria keine Situation allgemeiner Gewalt (vgl. etwa BVGer E-2882/2022 vom 22.9.2022 E. 8.2). Der Antrag des Beschwerdeführers auf Einholung eines aktuellen Länderberichts beim SEM (Beschwerde S. 18) verspricht daher keine neuen Erkenntnisse und wird abgewiesen (vgl. zur sog. antizipierten Beweiswürdigung vorne E. 5.8). Der heute 44-jährige Beschwerdeführer reiste erst im Alter von 34 Jahren ein zweites Mal in die Schweiz ein (vorne E. 4) und ist nach eigenen Angaben inzwischen mit einer Frau verheiratet, die in seiner Heimat lebt (act. 25 S. 8). Die Wiedereingliederung in Nigeria ist ihm möglich und zumutbar.

6.5 Nach dem Gesagten stellen die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Umstände weder je für sich allein noch zusammen betrachtet einen wichtigen Grund im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Abs. 2 AIG dar. Die Vorinstanz hat folglich eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gestützt hierauf zu Recht verweigert.

7.

Der Beschwerdeführer kann auch aus dem Recht auf Privatleben gemäss Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) bzw. Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) keinen Anspruch ableiten. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist erst ab einer rechtmässigen Aufenthaltsdauer von rund zehn Jahren regelmässig vom Bestehen derart enger sozialer Beziehungen auszugehen, dass die Aufenthaltsbeendigung besonderer Gründe bedarf (BGE 144 I 266 E. 3.4 und 3.9); selbst in einem solchen Fall bleibt aber allemal eine Gesamtabwägung der Interessen massgebend, wobei insbesondere dem Grad der (effektiven) Integration eine wesentliche Bedeutung zukommt (vgl. BVR 2019 S. 314 E. 5.2, insb. E. 5.2.3 mit Hinweisen). – Der Beschwerdeführer erhielt gestützt auf die im Jahr 2014 eingegangene Ehe eine Aufenthaltsbewilligung, welche

letztmals bis 2016 verlängert wurde. Seit Dezember 2016 (vorne Bst. A) beruht seine Anwesenheit einzig auf der aufschiebenden Wirkung der im ausländerrechtlichen Verfahren erhobenen Rechtsmittel (vorne E. 6.1). Dem prozeduralen Aufenthalt des Beschwerdeführers seit dem 9. Dezember 2016 kann im Rahmen des Privatlebensschutzes nicht derselbe Stellenwert beigemessen werden wie einem bewilligten Aufenthalt (BGE 2C_528/2021 vom 23.6.2022 E. 4.4 mit Hinweisen). Beträgt der anrechenbare Aufenthalt – wie hier – keine zehn Jahre, ist das Recht auf Privatleben bei der Aufenthaltsbeendigung regelmässig und auch im konkreten Fall nicht verletzt, zumal der Beschwerdeführer keine überdurchschnittliche Integration vorweisen kann.

8.

Fehlt es an einem Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz, entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäsem Ermessen über die Bewilligungsverlängerung (Art. 3, Art. 33 Abs. 3 sowie Art. 96 AIG). Die Vorinstanz hat auch die Verweigerung der ermessensweisen Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bestätigt (angefochtener Entscheid E. 5). Dabei hat sie die massgebenden Gesichtspunkte und Interessen in Einklang mit der publizierten Praxis des Verwaltungsgerichts vollständig einbezogen und zutreffend gewichtet, eingeschlossen die Aufenthaltsdauer und Integration in der Schweiz und die Wiedereingliederungsmöglichkeit im Heimatland. Aus den Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Vorinstanz das Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hätte (vgl. BVR 2015 S. 105 E. 2.2, 2013 S. 73 E. 3.3 f.).

Daran ändert insbesondere das Vorbringen des Beschwerdeführers nichts, dass seine langjährige Mitarbeit in einem Geschäft, welches afrikanische Produkte führe, sehr geschätzt werde, weil er aufgrund seiner Herkunft die Kundinnen und Kunden besonders kompetent beraten könne (Beschwerde S. 16). Als Verkaufsmitarbeiter übt der Beschwerdeführer nicht eine derart qualifizierte Tätigkeit aus, die ihn für den schweizerischen Arbeitsmarkt unentbehrlich macht.

9.

Der Beschwerdeführer bringt schliesslich vor, dass die SID das geltend gemachte Honorar seines Rechtsvertreters zu Unrecht gekürzt habe (Beschwerde S. 20).

9.1 Gemäss Art. 41 Abs. 1 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11) i.V.m. Art. 11 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostenersatzes (Parteikostenverordnung, PKV; BSG 168.811) beträgt der Rahmentarif für das Honorar in Beschwerdeverfahren Fr. 400.-- bis Fr. 11'800.-- pro Instanz. Innerhalb des Rahmentarifs bemisst sich der Parteikostenersatz nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand sowie der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 KAG).

9.2 Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers machte in seiner Kostennote vom 8. Juni 2021 für das gesamte verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren (2017.POM.34 sowie 2020.SIDGS.335) ein Honorar von Fr. 8'200.-- (41 Stunden zu Fr. 200.00) zuzüglich Auslagen von Fr. 310.50, total Fr. 8'510.50, geltend (vgl. Akten SID 4A pag. 42). Die SID hat die Honorarforderung – ausgehend von einem berichtigten Zeitaufwand von insgesamt 27 ½ Stunden – auf Fr. 5'810.50 gekürzt (inkl. Auslagen) mit der Begründung, das für das Verfahren 2020.SIDGS.335 geltend gemachte Honorar (Zeitaufwand von 10 ½ Stunden) sei gerade noch vertretbar. Hingegen lasse sich ein Zeitaufwand von 30 ½ Stunden für das Verfahren 2017.POM.34 bezogen auf die Bedeutung und Schwierigkeit des Prozesses und die Entschädigungspraxis der SID in vergleichbaren ausländerrechtlichen Verfahren nicht rechtfertigen; das Honorar erweise sich als deutlich übersetzt. Unter Berücksichtigung der fallspezifischen Umstände und des Umfangs der eingereichten Rechtsschriften erscheine für dieses Verfahren ein Zeitaufwand von 17 Stunden als angemessen für die Wahrung der Interessen des Beschwerdeführers durch eine berufsmässige Vertretung. Im Ergebnis sei der Parteikostenersatz auf Fr. 5'810.50 festzulegen (angefochtener Entscheid E. 7.3).

9.3 Der Beschwerdeführer kritisiert, dass die Aktenführung der SID und des MIDI nicht transparent gewesen sei, was ihm einen Zusatzaufwand ver-

ursacht habe. Zudem verweist er auf sprachliche Schwierigkeiten (Gespräche in englischer Sprache) und erachtet es als nicht gerechtfertigt, dass die Vorinstanz auf die Anzahl Seiten der eingereichten Rechtsschriften abgestellt hat (vgl. Beschwerde S. 20 f.). – Strittig ist einzig die Honorarkürzung im Verfahren 2017.POM.34. Wie die SID zu Recht ausführt, hat der Rechtsvertreter in diesem Verfahren (Zeitraum Dezember 2016 bis August 2018) die Beschwerdeschrift (7 Seiten) sowie Schlussbemerkungen (6 Seiten) eingereicht (Akten POM 4B pag. 16-10 und 35-30). Auf den Umfang der Rechtsschriften als ein Kriterium abzustellen, erscheint durchaus sachgerecht. Inwiefern die Aktenführung als solche intransparent gewesen sein soll, legt der Beschwerdeführer nicht dar. Schliesslich rechtfertigt der Umstand, dass der Rechtsvertreter die Gespräche mit dem Beschwerdeführer offenbar auf Englisch führen musste, den geltend gemachten (Mehr-)Aufwand nicht. Der Entscheid der SID hält auch insoweit der Rechtskontrolle stand.

10.

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Da die von der Vorinstanz angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, ist eine neue anzusetzen (vgl. BVR 2019 S. 314 E. 7). Sie beträgt nach der Praxis des Verwaltungsgerichts in der Regel sechs Wochen, wobei bei der Bemessung besondere Umstände zu berücksichtigen sind (vgl. Art. 64d Abs. 1 AIG). Solche liegen hier nicht vor.

11.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig und hat keinen Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 108 Abs. 1 und 3 VRPG). Spezielle prozessuale Verhältnisse können nach Art. 108 Abs. 1 und 2 VRPG jedoch eine vom Unterliegerprinzip abweichende, dem Einzelfall angemessene Kostenverlegung rechtfertigen (Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 108 N. 18 und 35). Besondere Umstände, die praxisgemäss kostenmässig beachtlich sind, liegen namentlich in behördlichen Fehlleistungen in Form von Gehörsverletzungen, die zwar vor oberer Instanz ge-

heilt werden können, für die Partei aber keine Nachteile zeitigen dürfen und daher kostenmässig angemessen zu berücksichtigen sind (vgl. statt vieler BVR 2008 S. 97 E. 4; VGE 2020/85 vom 2.2.2021 E. 7 [bestätigt durch BGer 2C_230/2021 vom 7.5.2021]; Ruth Herzog, a.a.O., Art. 108 N. 21 mit Hinweis auf weitere Kasuistik). Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass die SID das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt hat (vgl. vorne E. 3). Erst im zweiten verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat sich der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Entscheidung gestützt auf die vollständigen Akten erfüllt. Es rechtfertigt sich daher, ihm im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Verfahrenskosten aufzuerlegen und die Parteikosten zulasten des Kantons Bern zu ersetzen (Art. 108 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG; vgl. BVR 2008 S. 97 E. 4; Ruth Herzog, a.a.O., Art. 108 N. 21 und 39). Verfahrenskosten sind demnach keine zu erheben (Art. 108 Abs. 2 VRPG). Die Kostennote (act. 29) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Dem Beschwerdeführer wird eine neue Ausreisefrist gesetzt auf den **9. Februar 2023**.
2. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht werden keine Kosten erhoben.
3. Der Kanton Bern (Sicherheitsdirektion) hat dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die Parteikosten, bestimmt auf insgesamt Fr. 3'178.25 (inkl. Auslagen), zu ersetzen.
4. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführer
 - Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
 - Staatssekretariat für Migrationund mitzuteilen:

- Einwohnergemeinde Bern

Das präsidierende Mitglied:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) oder, soweit es die Ermessensbewilligung betrifft, subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. BGG geführt werden.